



SATZUNG

Präambel

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

§ 1

Name, Sitz, Gebiet und Farben des Verbandes

Der Verband führt den Namen Südwestdeutscher Fußballverband – Verband für Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsport e. V.

Sitz des Verbandes ist Edenkoben.

Der Verband umfasst die Gebiete Nahe, Rheinhessen, Vorderpfalz und Westpfalz.

Die Farben des Verbandes sind schwarz-gelb.

Der Verband ist in das Vereinsregister beim zuständigen Gericht eingetragen.

§ 2

Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist die Förderung des Fußballsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- das Zusammenschließen aller fußballtreibenden Vereine innerhalb seines Gebietes auf gemeinnütziger Grundlage,
- die nachhaltige Führung und Organisation des Spielbetriebs,
- die Förderung des Jugendbereichs,
- die fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung, vor allem in seinem Jugendbereich,
- die Vermittlung von Werten im und durch den Fußballsport,
- die Errichtung, Unterhaltung und Wiederherstellung von eigenen Einrichtungen, die den vorgenannten Aufgaben dienen.

Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er bekennt sich zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und setzt sich für die Achtung dieser Rechte ein. Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist. Der Verband verpflichtet sich im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

Der Verband vertritt den Amateurgedanken, unbeschadet der Bildung von Lizenzspielermannschaften im Rahmen der hierfür gegebenen Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB).

Der Verband ermöglicht in seinen Mitgliedsvereinen auch die sportliche Betätigung im Breiten- und Freizeitsport.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Verband ist berechtigt, Mittel zur Verwirklichung von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken durch andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zu beschaffen und auch Mittel an diese weiterzuleiten. Diese Mittel können auch in Form unentgeltlicher oder verbilligter Nutzungsüberlassung erbracht werden. Diesbezüglich ist der Verband ein Förderverband im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

1. Die Organisation und Durchführung des Fußballspielbetriebes nach einheitlichen Regeln,
2. die Wahrung der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb seines Gebietes,
3. die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinen,
4. die Vertretung der fachlichen Interessen seiner angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder gegenüber anderen Verbänden und sonstigen Körperschaften,
5. den Fußballsport und seine Entwicklung im Jugendbereich zu fördern und durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern,
6. die Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung und die von ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern zu regeln und zu fördern,
7. das Dopingverbot zu beachten und durchzusetzen, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Fußballsport zu erhalten,
8. den Breiten- und Freizeitsport zu fördern,
9. die Integration von Mitbürgern mit nationaler, ethnischer, religiöser, kultureller und sozialer Verschiedenheiten zu fördern,
10. die Förderung der Leistungsbereitschaft und des fairen Verhaltens (Fair Play) von Spielern, Trainern, Betreuern und sonstigen Vereinsmitarbeitern,
11. die Pflege von Toleranz und Respekt auf und neben dem Platz,
12. die Pflege und Förderung des Ehrenamts.

§ 4

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verband ist Mitglied des DFB und des Fußball-Regional-Verbandes "Südwest". Aufgrund dieser Mitgliedschaften ist der Verband den Bestimmungen dieser Verbände unterworfen und

zur Umsetzung der Entscheidungen von deren Organen verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften des DFB sind für den Verband, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich:

Statuten, Reglement betreffend Status und Transfers von Spielern, Ethikreglement, Disziplinar-reglement, Reglement zur Arbeit mit Vermittlern, Reglement für internationale Spiele, Reglements für die internationalen Wettbewerbe und Spielregeln.
Der Verband ist außerdem ordentliches Mitglied des Landessportbundes Rheinland-Pfalz sowie der Sportbünde Pfalz und Rheinhessen.

Seine Vereine sind Mitglieder der Sportbünde Pfalz oder Rheinhessen. Die Vereine des Nahegebietes gehören organisatorisch dem Sportbund Rheinhessen an.

§ 5

Gliederung des Verbandes

Der Verband gliedert sich in Kreise, über deren Bildung, Auflösung und regionale Zuständigkeitsgrenzen der Verbandstag entscheidet. Diese Kreise haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 6

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder fußball- oder breiten- und freizeitsporttreibende Verein werden, der seinen Sitz innerhalb des Verbandsgebietes hat und der die Voraussetzungen dieser Satzung erfüllt.

Alle Vereine und deren Mitglieder sind gleichberechtigt.

Mit der Aufnahme in den Südwestdeutschen Fußballverband unterwirft sich der Verein mit seinen Mitgliedern der Satzung und den Ordnungen des Verbandes. Er ist verpflichtet, eine entsprechende Bestimmung in seine Vereinssatzung aufzunehmen.

Mit der Teilnahme am Spielbetrieb oder anderen Veranstaltungen des Verbandes unterwerfen sich auch die Mitglieder der Mitgliedsvereine der Satzung und den Ordnungen des Verbandes.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zur Aufnahme in den Verband ist über den für den Sitz des Bewerbers örtlich zuständigen Kreis ein schriftlicher Antrag an das Präsidium zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereins durch Beifügung einer Abschrift des Gründungsprotokolls,
 - b) eine Ausfertigung der Vereins-Satzung,
 - c) die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder,
 - d) ein namentliches Verzeichnis aller aktiven und jugendlichen Spieler mit Geburtsdatum,
 - e) die Bestätigung, dass ein den Spielregeln des DFB entsprechendes eigenes oder gepachtetes Spielfeld vorhanden ist, sofern die Teilnahme am Verbandsspielbetrieb beabsichtigt ist,

- f) der Nachweis über den Aufnahmeantrag bei den Sportbünden Pfalz oder Rheinhessen,
 - g) die Vorlage einer Gemeinnützigkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes,
 - h) der Nachweis über die Einzahlung einer Kautions zur Absicherung der sich durch die Mitgliedschaft im Verband und aus der Teilnahme des Mitglieds am Spielbetrieb des Verbandes ergebenden Forderungen des Verbandes gegen das Mitglied. Die Höhe legt das Präsidium allgemeinverbindlich fest. Sie darf 1.000,00 Euro nicht übersteigen.
2. Die Aufnahmeanträge werden den Verbandsmitgliedern im Internet (www.swfv.de) oder über die elektronischen Postfächer zur Kenntnis gebracht. Die Verbandsmitglieder können innerhalb einer Frist von zwei Wochen gegen die Aufnahme Bedenken geltend machen.
 3. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
 4. Der Sitz des Vereins bestimmt die Zugehörigkeit zu einem der zehn Kreise, die durch Beschluss des Präsidiums festgestellt wird. Anträge von Vereinen auf Eingliederung in einen anderen Kreis müssen bis spätestens 30. April eines Jahres bei der Geschäftsstelle eingegangen sein und werden vom Präsidium entschieden. Gibt das Präsidium dem Antrag statt, so beginnt die Zugehörigkeit zum neuen Kreis mit dem vom Präsidium mit seiner Entscheidung festgelegten Zeitpunkt.
 5. Die Mitglieder haben dem Verband unverzüglich jede Änderung ihrer Kontaktdaten in Textform mitzuteilen und in dem vom Präsidium festgelegten EDV-Programm zu erfassen.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Auflösung des Vereins. Die noch fälligen Beiträge und Abgaben sind zu entrichten.

Im Falle eines Zusammenschlusses von zwei oder mehreren Vereinen haftet der neue Verein gegenüber dem Verband für alle Verpflichtungen der zusammengeschlossenen Vereine.

Für den Zusammenschluss gilt § 7.

2. Der Austritt eines Vereins aus dem Verband muss durch eingeschriebenen Brief durch den vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins der Geschäftsstelle bis spätestens zum 31.03. mit Wirkung zum 30.06. eines Jahres angezeigt werden.
3. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
 - a) trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die letzten vom Mitglied dem Verband gemäß § 7 Nummer 5 dieser Satzung mitgeteilten Kontaktdaten mit der Begleichung von dem Verband gegenüber dem Mitglied zustehenden Forderungen im Rückstand ist,
 - b) für den Verband unter den letzten vom Mitglied dem Verband gemäß § 7 Nummer 5 dieser Satzung mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist oder
 - c) von der Finanzverwaltung bestandskräftig die Steuerbegünstigung wegen der

Förderung gemeinnütziger Zwecke aberkannt bekommen hat.

4. Der Ausschluss eines Vereins aus dem Verband kann vom Präsidium beschlossen werden:
 - a) Wegen Handlungen, die gegen den Verband, seine Zwecke, seine Interessen und sein Ansehen gerichtet sind,
 - b) wegen sonstiger schwerer schuldhafter Verstöße gegen die Satzung sowie wegen wiederholter Nichtbeachtung von Verbandsordnungen.

Vor der Entscheidung hat das Präsidium dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich gegen die ihm dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu verteidigen. Ein Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der den Ausschluss tragenden Gründe in Textform mitzuteilen.

5. Die Mitglieder haben bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft keine Ansprüche bezüglich des Verbandsvermögens. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 9 Sanktionen

1. Wenn ein Mitglied oder eine andere der Strafgewalt des Verbandes unterworfen Person, insbesondere ein an einer Veranstaltung des Verbandes teilnehmendes Mitglied eines Mitgliedsvereins, schuldhaft gegen die in dieser Satzung oder den Ordnungen des Verbandes festgelegten Pflichten verstößt, können ihm die nachfolgend festgelegten Strafen auferlegt werden. Für schuldhaftes Handeln genügt Fahrlässigkeit, soweit zu der entsprechenden Pflichtverletzung nichts anderes bestimmt ist. Als Strafen können verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Ordnungsstrafe
 - d) Geldstrafe im Einzelfall bis zu 10.000,00 Euro
 - e) befristete oder unbefristete Sperre für den Trainings- und Übungsbetrieb sowie für die Teilnahme- und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen des Verbandes
 - f) Verbandsaufsicht
 - g) Disqualifikation, Aberkennung einer Platzierung
 - h) Punktabzug
 - i) Zwangsabstieg
 - j) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Verbands- und Vereinsämtern
 - k) Ausschluss
 - l) befristetes oder unbefristetes Hausverbot für die Einrichtungen des Verbandes und/oder die vom Verband ausgerichteten sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und WettkämpfenFür dasselbe Vergehen können mehrere Strafarten nebeneinander ausgesprochen werden.
2. Über die Verhängung von Strafen entscheidet die Verbandsgerichtsbarkeit. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur nach § 8 Abs. 4 dieser Satzung durch Beschluss des Präsidiums erfolgen. Der Verbandsgerichtsbarkeit steht das Recht zu, den Ausschluss beim Präsidium zu beantragen.

3. Im Fall einer Verurteilung hat das betroffene Mitglied die Kosten des Sanktionsverfahrens im Umfang seiner Verurteilung zu tragen.
4. In allen Fällen, in denen ein Mitglied eines Vereines zu einer Geldstrafe, zur Kostentragung oder zu einer Schadenersatzleistung verurteilt ist, haftet sein Verein für die Erfüllung der auferlegten Leistungen als Selbstschuldner.
5. Näheres regeln die Strafordnung sowie die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 10

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. der Verbandstag (§ 11)
2. das Präsidium (§ 12)
3. die Verbands- und Kreisausschüsse (§ 13 und § 15)
4. das Verbandsgericht, die Verbandspruchkammer, die Gebietspruchkammern, die Einzelrichter, das Kontrollgremium und der Verbandsrechtsbeauftragte (§ 14)

§ 11

Verbandstag

1. Zusammensetzung und Tagung

- a) Der Verbandstag ist die Vertretung und Versammlung der im Verband zusammengeschlossenen Vereine. Er wird gebildet durch das Präsidium und die Vertreter der Vereine.

Der Verbandstag findet in der Regel alle vier Jahre grundsätzlich im Juli statt.

- b) Das Präsidium kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Zur Einberufung ist das Präsidium verpflichtet, wenn ein schriftlicher und begründeter Antrag unter Angabe des Zwecks von mindestens 1/3 der Mitglieder in gleicher Sache eingereicht wird. Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Den Ort des außerordentlichen Verbandstages bestimmt das Präsidium.
- c) Die Einberufung der Verbandstage erfolgt durch den Präsidenten oder den 1. Vizepräsidenten. Die Einladung hat durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Verbandes unter www.swfv.de mit Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.

2. Aufgaben

Dem Verbandstag steht die Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit diese nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Er entscheidet insbesondere über die Änderungen der Satzung, des Spielsystems und der Meldegebühren sowie die Auflösung des Verbandes. Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

3. Tagesordnung

Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages muss insbesondere folgende Punkte enthalten:

- Jahresberichte
- Rechnungslegung und Bericht des Wirtschaftsprüfers
- Entlastung des Präsidiums
- Neuwahl bzw. Bestätigung der Mitglieder des Präsidiums
- Satzungsänderungen
- Erledigung von Anträgen
- Ortswahl des nächsten Verbandstages

4. Anträge

Anträge der Mitglieder können nur mit Unterstützung der Mehrheit eines vor dem Versenden der Einladung zum Verbandstag durchgeführten Kreistages auf die Tagesordnung des Verbandstages gesetzt werden. Die Anträge des Präsidiums sind davon ausgenommen. Die Anträge dürfen nicht gegen den allgemeinverbindlichen Teil der Satzung und der Ordnungen des DFB verstoßen.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Stimmen des Verbandstages zur Behandlung zugelassen werden (Dringlichkeitsanträge).

Anträge auf Satzungsänderung, Abberufung oder Wahl von Präsidiumsmitgliedern, Beitragserhöhung sowie Auflösung des Verbandes dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

5. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

6. Ehrungen

Ein Präsident kann auf Antrag des Präsidiums vom Verbandstag zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Über die Ernennung von Mitgliedern des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern entscheidet auf Antrag des Präsidiums der Verbandstag.

Über die Ernennung von Ehrenkreisvorsitzenden entscheidet auf Antrag des Kreistages das Präsidium.

Über die sonstigen Ehrungen des Verbandes entscheidet das Präsidium, das diese Entscheidungskompetenz ganz oder teilweise auf andere Verbandsorgane oder Personen übertragen kann.

Näheres ist in der Ehrungsordnung des Verbandes geregelt.

§ 12

Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums mit dem Präsidenten, dem 1. Vize-Präsidenten, drei weiteren Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer,

- b) den Vorsitzenden der Verbandsausschüsse (nach § 13), dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts (nach § 14) und den Kreisvorsitzenden.

2. Aufgaben, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit

- a) Einzelvertretungsberechtigte Vertreter im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und der 1. Vizepräsident.
- b) Das Präsidium legt die Richtlinien für die Leitung des Verbandes fest, es kann einzelne Präsidiumsmitglieder mit der Erfüllung einzelner Aufgaben des Verbandes betrauen.
- c) Das Präsidium ist zuständig zur Erledigung der laufenden Geschäfte. Es nimmt alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung oder den Ordnungen nicht anderen Organen des Verbandes zugewiesen sind.
- d) Das Präsidium beschließt den Haushalt einschließlich der Bildung und Entwicklung von Rücklagen und kann Ausführungsbestimmungen zur Satzung erlassen und zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes die in dieser Satzung genannten Ordnungen in eigener Zuständigkeit beschließen. Es beschließt die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder, im Übrigen mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Präsidium entscheidet über die Mitgliedschaft in anderen gemeinnützigen Organisationen.
- e) Das Präsidium ist berechtigt, zu allen Sitzungen der übrigen Verbandsorgane und der Vereine Vertreter zu entsenden sowie Geschäftsbücher, Akten und sonstige Schriftstücke der Verbandsorgane und der Vereine einzusehen.
- f) Das Präsidium hat das Recht, Lehrstäbe, Arbeitskreise und Kommissionen zur Behandlung bestimmter Sachgebiete zu berufen.
- g) Es behandelt die Berichte der Ausschüsse und ist befugt, Beschlüsse der Ausschüsse nach Anhörung des jeweiligen Vorsitzenden außer Kraft zu setzen. Dies gilt auch für rechtsbeständige Verwaltungsentscheidungen sowie Entscheidungen der Rechtsinstanzen. Es trifft ihm eigens zugewiesene Entscheidungen.
- h) Das Präsidium tritt bei Bedarf zusammen, jedoch mindestens viermal jährlich. Die Sitzung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Die Einberufung erfolgt in Textform durch das geschäftsführende Präsidium.
- i) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner tatsächlich im Amt befindlichen und bei der jeweiligen Beschlussfassung stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Die Beschlüsse des Präsidiums sind für die Vereine und deren Mitglieder bindend.
Die Beschlüsse können durch den Verbandstag geändert oder aufgehoben werden.
- j) Das geschäftsführende Präsidium bereitet die Sitzungen des Präsidiums vor. Es ist für Personalangelegenheiten im Rahmen des vom Präsidium genehmigten Stellenplans verantwortlich. Zwischen den Sitzungen des Präsidiums ist es befugt, über unaufschiebbare Angelegenheiten Eilentscheidungen zu treffen. Das Präsidium ist unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 13**Verbandsausschüsse/Ehrenrat**

1. Verbandsspielausschuss

a) Zusammensetzung

Der Verbandsspielausschuss besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- jeweils einem Vertreter aus den zehn Kreisausschüssen. Die Vertreter müssen vom Kreistag gewählte Mitglieder des Kreisausschusses sein und werden auf Vorschlag des jeweiligen Kreisausschusses vom Präsidium berufen. Im Verhinderungsfall ist eine stimmberechtigte Vertretung durch den Kreisvorsitzenden möglich. Sofern der Kreisvorsitzende Mitglied im Verbandsspielausschuss ist, erfolgt die Vertretung durch den stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
- einem vom Präsidium zu berufenden Vertreter der jungen Generation,
- dem zuständigen hauptamtlichen Referenten als beratendes Mitglied.

b) Aufgaben

1. Überwachung des gesamten Spielbetriebes der Männer innerhalb des Verbandsgebietes und die Einhaltung des Amateurgrundsatzes.
2. Durchführung der Spiele der Verbandsliga, der Landesligen, der Bezirksligen und ggf. der Aufstiegsspiele zu diesen Klassen. Durchführung von Pokalspielen und Futsalspielen, soweit diese über einen Kreis hinausgehen.
3. Unterhaltung und Führung von Verbandsauswahlmannschaften für Männer bei nationalen und internationalen Wettbewerben und sonstigen Veranstaltungen sowie Nominierung derselben im Einvernehmen mit dem Verbands-Sportlehrer.

2. Verbandsjugendausschuss

a) Zusammensetzung

Der Verbandsjugendausschuss besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- den zehn Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse. Im Verhinderungsfall ist eine stimmberechtigte Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses möglich,
- dem Vorsitzenden der Schulfußballkommission,
- der Beauftragten für Mädchenfußball,
- einem vom Verbandsjugendtag gewählten und vom Präsidium zu bestätigenden Vertreter der jungen Generation,
- dem zuständigen hauptamtlichen Referenten als beratendes Mitglied.

b) Aufgaben

1. Leitung und Förderung des Jugendsports innerhalb des Verbandes nach Maßgabe der Jugendordnung. Durchführung der Spiele der Verbandsligen, der Landesligen und ggf. der Aufstiegsspiele zu diesen Klassen. Durchführung von Pokalspielen und Futsalspielen, soweit diese über einen Kreis hinausgehen.
2. Unterhaltung und Führung von Verbandsauswahlmannschaften für den Juniorenbereich bei nationalen und internationalen Wettbewerben und sonstigen Veranstaltungen sowie Nominierung derselben im Einvernehmen mit dem Verbands-Sportlehrer.

3. Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss

a) Zusammensetzung

Der Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss besteht aus

- der Vorsitzenden,
- den zehn Frauen- und Mädchenbeauftragten der Kreise,
- der Beauftragten für Mädchenfußball. Die Beauftragte für Mädchenfußball wird vom Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss vorgeschlagen und vom Präsidium für die Dauer der Wahlperiode berufen,
- einem vom Präsidium zu berufenden Vertreter der jungen Generation,
- dem zuständigen hauptamtlichen Referenten als beratendes Mitglied.

b) Aufgaben

1. Durchführung der Spiele der Verbandsligen, Landesligen, Bezirksligen und Aufstiegsspiele zu diesen Klassen des Frauenfußballs. Durchführung von Pokalspielen und Futsalspielen, soweit diese über einen Kreis hinausgehen.
2. Unterhaltung und Führung von Frauen- und Juniorinnen-Verbandsauswahlmannschaften bei nationalen und internationalen Wettbewerben und sonstigen Veranstaltungen sowie Nominierung derselben im Einvernehmen mit dem Verbands-Sportlehrer.

4. Verbandsschiedsrichterausschuss

a) Zusammensetzung

Der Verbandsschiedsrichterausschuss besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- jeweils einem Vertreter aus den zehn Kreisschiedsrichterausschüssen. Die Vertreter werden auf Vorschlag des jeweiligen Kreisschiedsrichterausschusses vom Präsidium berufen. Im Verhinderungsfall ist eine stimmberechtigte Vertretung durch den Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses möglich. Sofern der Vorsitzende des Kreisschiedsrichterausschusses Mitglied im Verbandsschiedsrichterausschuss ist, erfolgt die Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses,
- dem Verbandsschiedsrichterlehrwart,
- einem vom Präsidium zu berufenden Vertreter der jungen Generation,
- dem zuständigen hauptamtlichen Referenten als beratendes Mitglied.
- Darüber hinaus kann der Verbandsschiedsrichterausschuss eine Vertreterin der Schiedsrichterinnen dem Präsidium zur Berufung vorschlagen.

b) Aufgaben

Organisation und Leitung des Schiedsrichterwesens nach Maßgabe der Schiedsrichterordnung.

5. Verbandsausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

a) Zusammensetzung

Der Verbandsausschuss für Öffentlichkeitsarbeit besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- mindestens sechs Beisitzern für Print und Digitales, die vom Präsidium berufen werden,
- einem vom Präsidium zu berufenden Vertreter der jungen Generation,
- dem zuständigen hauptamtlichen Referenten als beratendes Mitglied.

b) Aufgaben

Wahrnehmung der Verbandsinteressen auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit.

6. Verbandsausschuss für Breiten- und Freizeitsport

a) Zusammensetzung

Der Verbandsausschuss für Breiten- und Freizeitsport besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- mindestens sechs Beisitzern, die vom Präsidium berufen werden,
- einem vom Präsidium zu berufenden Vertreter der jungen Generation,
- dem zuständigen hauptamtlichen Referenten als beratendes Mitglied.

b) Aufgaben

Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Entwicklung des Breiten- und Freizeitsports im Verband und seinen Mitgliedsvereinen in allen Altersbereichen zu unterstützen und zu fördern. Dies gilt insbesondere für die nachfolgenden Bereiche:

1. Wettkampfbezogener Freizeitfußball nach frei gestalteten Wettkampffregeln (z.B. Streetsoccer, Beachsoccer, Fußballabzeichen, Fußballtennis, Familienfußballturnier, Walking Football usw.)
2. Wettkampffreier Breiten- und Freizeitsport
 - als sportartübergreifender Breiten- und Freizeitsport (z.B. Fitnesstraining, Konditionstraining, Spielsportgruppen, Gymnastikgruppen, Laufgruppen usw.)
 - als gesundheitsorientierter Sport (z.B. Wirbelsäulengymnastik, Herz-Kreislauftraining, Präventionsgruppen usw.)

7. Verbandsausschuss für Qualifizierung

a) Zusammensetzung

Der Verbandsausschuss für Qualifizierung besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- weiteren Beisitzern, die vom Präsidium berufen werden,
- dem Verbandsschiedsrichterlehrwart,
- einem vom Präsidium zu berufenden Vertreter der jungen Generation,
- dem zuständigen hauptamtlichen Abteilungsleiter Aus- und Weiterbildung als beratendes Mitglied,
- dem zuständigen hauptamtlichen Referenten als beratendes Mitglied.

b) Aufgaben

Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Fußballsport und seine Entwicklung, auch im Jugendbereich, zu fördern und durch fußballspezifische sowie überfachliche

Qualifizierung zu sichern und die Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern zu regeln und zu fördern. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung der hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes obliegt dem Geschäftsführer in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Präsidium.

8. Verbandsausschuss der jungen Generation

a) Zusammensetzung

Der Verbandsausschuss der jungen Generation besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- allen Vertretern der jungen Generation aus den Verbandsausschüssen (§ 13) und aus dem Verbandsgericht,
- dem zuständigen hauptamtlichen Referenten als beratendes Mitglied.

b) Alle Vertreter der jungen Generation dürfen im Zeitpunkt ihrer ersten Wahl/Berufung das 30. Lebensjahr nicht vollendet haben. Nach Überschreiten der Altersgrenze ist eine einmalige erneute Wahl/Berufung in dieser Funktion möglich.

c) Aufgaben

- Erhaltung, Gewinnung und Betreuung neuer Mitglieder der jungen Generation in Vereinen und dem Verband,
- Qualifizierungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Qualifizierung,
- Planung und Durchführung von Projekten für Menschen der jungen Generation in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Fachausschüssen,
- Durchführung und Organisation des Führungsspieler-Lehrgangs.

9. Ehrenrat

a) Zusammensetzung

Dem Ehrenrat gehören die Ehrenpräsidenten, die Ehrenmitglieder sowie vom geschäftsführenden Präsidium berufene besonders verdienstvolle ehemalige Mitarbeiter des Verbandes und seiner Vereine an. Sie dürfen keinem anderen Organ des Verbandes mit Stimmrecht angehören. Das geschäftsführende Präsidium ernennt den Vorsitzenden des Ehrenrates.

b) Aufgaben

Der Ehrenrat kann vom geschäftsführenden Präsidium über wesentliche Fragen des Verbandes unterrichtet und in diesem Rahmen beratend tätig werden. Das geschäftsführende Präsidium kann Mitgliedern des Ehrenrates insbesondere Repräsentationspflichten des Verbandes übertragen. Der Ehrenrat oder seine Mitglieder werden nach Beschlussfassung des geschäftsführenden Präsidiums tätig.

10. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden

Die Mitglieder der einzelnen Verbandsausschüsse wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses.

§ 14

Verbandsgerichtsbarkeit, Kontrollgremium und Verbandsrechtsbeauftragter

1. Die Rechtsprechung wird von folgenden Rechtsorganen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit ausgeübt:

- Verbandsgericht
- Verbandsspruchkammer
- Gebietsspruchkammern:
 - Nahe
 - Rheinhessen
 - Vorderpfalz
 - Westpfalz
- Einzelrichtern

Darüber hinaus ist ein Kontrollgremium eingerichtet.

2. Verbandsgericht

a) Zusammensetzung

Das Verbandsgericht besteht aus

- dem Vorsitzenden und
- Beisitzern

Die Beisitzer werden vom Präsidium für die Dauer bis zum nächsten Verbandstag berufen, insbesondere:

- aus den Gebieten Nahe, Rheinhessen, Vorderpfalz und Westpfalz auf Vorschlag der jeweils beteiligten Kreisausschüsse,
- aus dem Jugendbereich mindestens ein Beisitzer auf Vorschlag des Verbandsjugendausschusses,
- aus dem Frauenbereich mindestens ein Beisitzer auf Vorschlag des Verbandsfrauen- und -mädchenausschusses,
- ein Vertreter der jungen Generation.

Das Verbandsgericht wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Es entscheidet in der Besetzung von mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.

b) Aufgaben

Dem Verbandsgericht obliegt die Rechtsprechung nach der Rechts- und Verfahrensordnung. Es ist sachlich zuständig: Das Verbandsgericht ist die Berufungsinstanz für alle erstinstanzlichen Urteile der Verbandsgerichtsbarkeit, mit Ausnahme der Urteile des Einzelrichters auf Kreisebene. Weiterhin ist es sachlich zuständig:

1. für Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheidungen im Rahmen des § 15 der Schiedsrichter-Ordnung;
2. für Verwaltungsangelegenheiten, welche das Präsidium dem Verbandsgericht zur Entscheidung überträgt;
3. für Entscheidungen gemäß § 7 Nummer 5 der Rechts- und Verfahrensordnung und bei Streit über die sachliche Zuständigkeit;

4. für Disziplinarverfahren gegen Mitglieder von Verbandsorganen, soweit Verstöße gegen die Funktionspflichten oder verbandsschädigendes Verhalten in Frage stehen;
5. bei Verstößen gegen den Amateurgrundsatz;
6. für Streitigkeiten aus Verträgen gemäß § 22 DFB-Spielordnung;
7. für alle sonstigen ihm vom Präsidium übertragenen Rechtsfälle.

3. Verbandsspruchkammer

a) Zusammensetzung

Der Vorsitzende und die Beisitzer werden vom Präsidium für die Dauer bis zum nächsten Verbandstag berufen.

Die Verbandsspruchkammer soll mit mindestens je einem Beisitzer aus den Gebieten Nahe, Rheinhessen, Vorderpfalz und Westpfalz besetzt sein. Der Vorschlag zur Besetzung erfolgt durch die jeweils beteiligten Kreisausschüsse.

Weiterhin gehört der Verbandsspruchkammer mindestens je ein Beisitzer aus dem Frauen- und Jugendbereich auf Vorschlag des jeweiligen Fachausschusses an.

Die Mitglieder der Verbandsspruchkammer wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben.

Die Verbandsspruchkammer entscheidet mit einem Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens drei Beisitzern.

b) Aufgaben

Die Verbandsspruchkammer ist umfassend zuständig für folgende Angelegenheiten des Männer-, Frauen- und Jugendfußballs auf Verbandsebene (ab Bezirksliga):

- a) bei Ausschreitungen bei Spielen und allen unmittelbar damit zusammenhängenden Verfehlungen sowie bei Spielabbrüchen mit Ausnahme von witterungsbedingten Abbrüchen;
- b) für Proteste;
- c) für Anträge zum Präsidium auf Ausschluss aus dem Verband;
- d) für Verlusterkklärungen von Pflichtspielen mit Ausnahme der Reservespiele sowie für die Abmeldung von Mannschaften;
- e) für Entscheidungen nach §§ 12, 13 und 14 Strafordnung;
- f) für Verfahren, in denen eine Sperre von mehr als 6 Wochen/6 Spielen Dauer zu erwarten ist;
- g) für Verfahren gegen Schiedsrichter, in denen eine Sperre zu erwarten ist;
- h) für einstweilige Maßnahmen gemäß § 16 der Rechts- und Verfahrensordnung;
- i) Verstöße gegen § 6 Nummer 2 und § 7 der Spielordnung;
- j) für Angelegenheiten auf Grundlage von § 23 b Nummer 3 und 4 der Spielordnung (Teilnahmevereinbarung für den Verbandspokal);
- k) für Entscheidungen nach § 7 Nummer 6 der Strafordnung (Bedrohung gegen Schiedsrichter).

4. Gebietsspruchkammern

a) Zusammensetzung

Die Gebietsspruchskammern entscheiden mit einem Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens drei Beisitzern.

Die Vorsitzenden und Beisitzer werden vom Präsidium für die Dauer bis zum nächsten Verbandstag berufen. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag der jeweils beteiligten Kreise, für die beiden Beisitzer aus dem Frauen- und Jugendbereich auf Vorschlag des jeweiligen Fachausschusses.

Die Mitglieder der jeweiligen Gebietsspruchskammer wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.

b) Aufgaben

Die Gebietsspruchskammern sind umfassend zuständig für folgende Angelegenheiten des Männer-, Frauen- und Jugendfußballs bis zur A-Klasse in ihrem jeweiligen Gebiet:

- a) Ausschreitungen bei Spielen und allen unmittelbar damit zusammenhängenden Verfehlungen sowie bei Spielabbrüchen mit Ausnahme von witterungsbedingten Abbrüchen;
- b) Proteste und die in ihre Zuständigkeit fallenden Berufungen;
- c) Anträge zum Präsidium auf Ausschluss aus dem Verband;
- d) Verlusterklärungen von Pflichtspielen mit Ausnahme der Reservespiele sowie für die Abmeldung von Mannschaften;
- e) Entscheidungen nach §§ 12, 13 und 14 Strafordnung;
- f) Verfahren, in denen eine Sperre von mehr als 6 Wochen/6 Spielen Dauer zu erwarten ist;
- g) Verfahren gegen Schiedsrichter, in denen eine Sperre zu erwarten ist;
- h) einstweilige Maßnahmen gemäß § 16 der Rechts- und Verfahrensordnung;
- i) Verstöße gegen § 6 Nummer 2 und § 7 der Spielordnung;
- j) Angelegenheiten auf Grundlage von § 23 b Nummer 3 und 4 der Spielordnung (Teilnahmevereinbarung für den Verbandspokal);
- k) für Entscheidungen nach § 7 Nummer 6 der Strafordnung (Bedrohung gegen Schiedsrichter).

Darüber hinaus sind die Gebietsspruchskammern die Berufungsinstanz für alle Urteile des Einzelrichters auf Kreisebene.

- c) Örtlich zuständig ist die Gebietsspruchskammer, in deren Zuständigkeitsbereich der Verein seinen Sitz hat, welcher entweder selbst beschuldigt ist oder welchem eine beschuldigte Einzelperson angehört.

5. Einzelrichter

- a) Einzelrichter ist bei Pflichtspielen und Reservespielen der Staffelleiter und bei Freundschaftsspielen der zuständige Spielleiter.

b) Aufgaben

Die Einzelrichter sind zuständig für nicht dem Verbandsgericht, der Verbandsspruchkammer, den Gebietsspruchskammern oder dem Kontrollgremium zugewiesene Verfahren.

6. Das Präsidium kann Strafsachen von sich aus oder auf Antrag des zuständigen

Rechtsorgans einem anderen gleich- oder höherrangigen Rechtsorgan übertragen.

7. Kontrollgremium

a) Zusammensetzung

Das Kontrollgremium besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.
Es entscheidet mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende und die Beisitzer werden vom Präsidium für die Dauer der Wahlperiode des Präsidiums berufen:

Je ein Beisitzer aus den Fachbereichen

- Herren-Spielbetrieb
- Frauen- und Juniorinnen-Spielbetrieb
- Juniorspielbetrieb und
- des Schiedsrichterbereichs

auf Vorschlag des jeweiligen Fachausschusses.

In Angelegenheiten des Spielbetriebs sollen die Beisitzer hinzugezogen werden, deren fachlicher Zuständigkeitsbereich betroffen ist.

Die Mitglieder des Kontrollgremiums wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder des Kontrollgremiums dürfen nicht gleichzeitig mit der Leitung eines spieltechnischen Wettbewerbs betraut, Mitglied eines Fachausschusses auf Verbandsebene oder aktiver amtlicher Schiedsrichter sein. Der zuständige hauptamtliche Referent unterstützt das Kontrollgremium in beratender Funktion.

b) Aufgaben

Das Kontrollgremium entscheidet über Beschwerden gegen:

- Beschlüsse von Fachausschüssen oder deren Mitglieder auf Verbandsebene;
- Verwaltungsentscheide der Geschäftsstelle, einschließlich Angelegenheiten von Spielerlaubnissen

8. Verbandsrechtsbeauftragter

a) Der Verbandsrechtsbeauftragte wird vom Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten für die Dauer der Wahlperiode des Präsidiums ernannt. Der Verbandsrechtsbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes grundsätzlich frei, aber an Weisungen des geschäftsführenden Präsidiums gebunden.

b) Aufgaben

Der Verbandsrechtsbeauftragte überwacht die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des Verbandes, der Anti-Doping-Richtlinien, der allgemein verbindlichen Vorschriften des DFB und der DFB-Ausbildungsordnung. Er prüft die Entscheidungen der Verbandsgerichtsbarkeit auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen.

Hierzu kann er insbesondere nach Durchführung von Voruntersuchungen Verfahren bei dem jeweils zuständigen Rechtsorgan anhängig machen und gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Verbandsgerichtsbarkeit Rechtsmittel einlegen.

9. Gebührenpflichtig bei Rechtsangelegenheiten

Gebührenpflichtig sind:

- die Einlegung eines Rechtsmittels (Protest, Berufung, Beschwerde)
- der Antrag auf Wiederaufnahme eines Verfahrens
- ein Gnadengesuch

Rechtsmittel von Verbandsorganen sind gebührenfrei.

Die Rechtsorgane können in diesen gebührenpflichtigen Fällen nach billigem Ermessen einer oder beiden Parteien die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegen. Sie können auch anordnen, dass von der Erhebung der Kosten abzusehen ist.

10. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 15

Kreise und deren Organe

1. Kreisausschüsse

a) Zusammensetzung

- a) Die Kreisausschüsse setzen sich zusammen aus dem Kreisvorsitzenden, dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden, dem Kreisschiedsrichterobmann, dem Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses, der Beauftragten für Frauen- und Mädchenfußball und weiteren zwei bis fünf Mitgliedern. Die Anzahl der weiteren Mitglieder orientiert sich am Bedarf der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften und wird vom Präsidium bestimmt.

Für die nachstehend genannten Aufgaben können auf Vorschlag des Kreisausschusses vom Präsidium bis zu zwei weitere Mitglieder berufen werden.

Für die unter b) h) genannten Aufgaben kann auf Vorschlag des Kreisausschusses vom Präsidium ein zusätzliches Mitglied in den Kreisausschuss berufen werden; der Vorschlag soll aus dem Kreis der Mitbürger mit ausländischer Herkunft kommen.

- b) Des Weiteren gehört dem Kreisausschuss ein vom Kreisausschuss vorgeschlagener und vom Präsidium zu berufender Vertreter der jungen Generation als ordentliches Mitglied an.
- c) Die Kreisausschüsse treten bei Bedarf zusammen. Die Sitzung wird vom Kreisvorsitzenden oder dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt in Textform.

b) Aufgaben

- a) Überwachung des gesamten Spielbetriebes auf Kreisebene.
- b) Einteilung und Durchführung der Meisterschaftsspiele auf Kreisebene.
- c) Durchführung von Pokalspielen auf Kreisebene.
- d) Einberufung und Leitung der Kreistage.
- e) Verwaltungsangelegenheiten.
- f) Die Gewinnung von Frauen- und Mädchenmannschaften. Förderung der allgemeinen Fußballentwicklung auf Kreisebene, Kooperation von Schule und

Verein und Öffentlichkeitsarbeit.

- g) Qualifizierung-/Vereinsberatung, Breiten- und Freizeitsport.
- h) Gesellschaftliche Verantwortung (Inklusion, Integration und soziales Engagement)

2. Kreistage

- a) Die Kreistage finden vor dem ordentlichen Verbandstag statt; in der Regel alle vier Jahre. Die Einladungen erfolgen durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Verbandes unter www.swfv.de unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher durch die Kreisvorsitzenden, im Falle ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Kreisvorsitzenden. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, kann die Einladung auch durch das geschäftsführende Präsidium erfolgen. Die Kreistage setzen sich aus den dem Kreis zugeordneten Mitgliedsvereinen und den Mitgliedern des jeweiligen Kreisausschusses zusammen.

Die Tagesordnung lautet:

1. Jahresberichte der Kreisausschüsse.
2. Neuwahl der Kreisausschüsse.
3. Ortswahl des nächsten Kreistages.
4. Erledigung von Anträgen.

Anträge der Mitgliedsvereine müssen spätestens acht Tage vorher mit Begründung beim Kreisvorsitzenden in Textform eingereicht werden.

- b) Außerordentliche Kreistage sind in entsprechender Anwendung der vorstehenden Regelungen zu den Kreistagen einzuberufen, wenn das Interesse des Kreises dies erfordert oder das Präsidium die Einberufung fordert.

3. Kreisjugendausschüsse

- a) Zusammensetzung

Die Kreisjugendausschüsse setzen sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses, der Beauftragten für Frauen- und Mädchenfußball und einer vom Verbandsjugendausschuss in Abstimmung mit dem Präsidium für jeden Kreis festzulegende Anzahl weiterer Staffelleiter. Die Festlegung der Anzahl der weiteren Staffelleiter erfolgt nach Maßgabe der spielenden Juniorenmannschaften.

Des Weiteren gehört dem Kreisjugendausschuss ein vom Kreisjugendausschuss vorgeschlagener und vom Präsidium zu berufender Vertreter der jungen Generation als ordentliches Mitglied an.

Die Wahl des Kreisjugendausschusses mit Ausnahme der Beauftragten für Frauen- und Mädchenfußball erfolgt auf einem Kreisjugendtag. Die Bestätigung des Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses erfolgt auf dem Kreistag. Die Beauftragte für Frauen- und Mädchenfußball wird auf dem Kreistag gewählt.

Die Amtszeit sämtlicher Mitglieder des Kreisjugendausschusses beginnt im Jahr des Verbandstages grundsätzlich immer zum 1.7. und endet zum 30.06. im Jahr des nächsten Verbandstages.

- b) Aufgaben

Dem Kreisjugendausschuss obliegt die Leitung und Überwachung des Jugend-

spielbetriebes in seinem Kreis.

4. Kreisjugendtage

Die Kreisjugendtage finden vor dem Kreistag statt. Die Einladungen erfolgen durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Verbandes unter www.swfv.de unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher durch die Kreisjugendausschussvorsitzenden, im Falle ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Kreisjugendausschussvorsitzenden. Ist auch der stellvertretende Kreisjugendausschussvorsitzende verhindert, kann die Einladung auch durch das geschäftsführende Präsidium erfolgen. Die Kreisjugendtage setzen sich zusammen aus den gewählten Jugendvertretern der dem jeweiligen Kreis spieltechnisch zugeordneten und aktiv am Jugendspielbetrieb teilnehmenden Vereine und den Mitgliedern des jeweiligen Kreisjugendausschusses. Einem Verein steht für jede am Spielbetrieb teilnehmende Jugendmannschaft eine Stimme zu. Die Stimme einer Spielgemeinschaft steht dem federführenden Verein zu.

5. Kreisschiedsrichterausschüsse

a. Zusammensetzung

Die Kreisschiedsrichterausschüsse setzen sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden (Kreisschiedsrichterobmann)
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kreisschiedsrichterlehrwart
- bis zu drei Beisitzern

Der Kreisschiedsrichterausschuss wird vom Kreisschiedsrichtertag gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder der Kreisschiedsrichtervereinigung ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Wahl findet vor einem ordentlichen Kreistag statt. Die Kreisschiedsrichterobleute werden vom jeweiligen Kreistag bestätigt.

Die Amtszeit sämtlicher Mitglieder des Kreisschiedsrichterausschusses beginnt im Jahr der Wahl grundsätzlich immer zum 1.7. und endet zum 30.06. im Jahr des nächsten Verbandtages.

b. Aufgaben

Der Kreisschiedsrichterausschuss ist für alle Schiedsrichterangelegenheiten auf Kreisebene zuständig.

6. Kreisschiedsrichtertage

Der Kreisschiedsrichtertag setzt sich zusammen aus dem Kreisschiedsrichterausschuss und allen Schiedsrichtern des jeweiligen Kreises sowie den Ehren-Schiedsrichtern.

Die Einladungen erfolgen durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Verbandes unter www.swfv.de unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher durch die Kreisschiedsrichterobmänner, im Falle ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Kreisschiedsrichterobmann. Ist auch der stellvertretende Kreisschiedsrichterobmann verhindert, kann die Einladung auch durch das geschäftsführende Präsidium erfolgen.

§ 16**Beschlussfassungen der Verbandsorgane**

1. Die Verbandsorgane entscheiden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit erfordert.
2. a) Bei den Beschlussfassungen des Verbandstages und der Kreistage haben die jeweils teilnahmeberechtigten Mitgliedsvereine je eine Grundstimme.

Vereine mit Breiten- und Freizeitsportgruppen, die dem Verband gemeldet sind, erhalten eine zusätzliche Stimme.

Für jede gemeldete und am Verbandsspielbetrieb teilnehmende Mannschaft besitzen die Vereine je eine weitere Stimme.

Die Festsetzung der Stimmzahl erfolgt durch das Präsidium nach Vorprüfung durch die Kreisvorsitzenden. Mannschaften sowie Breiten- und Freizeitsportgruppen, die nicht mehr am Spiel- oder Sportbetrieb teilnehmen, finden keine Berücksichtigung.

Gespernte Vereine haben kein Stimmrecht.

- b) Für jeden Verein ist nur ein Vertreter stimmberechtigt. Er muss Mitglied des Vereins sein und, sofern er nicht dem vertretungsberechtigten Vorstand des Mitgliedsvereins angehört, sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.
 - c) Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine persönliche Stimme beim Verbandstag. Diese Regelung gilt entsprechend für die Mitglieder der Kreisausschüsse auf den Kreistagen sowie für die Mitglieder der Kreisjugendausschüsse beim Kreisjugendtag.
 - d) Stichtag zur Ermittlung der Stimmzahlen ist der 1.11. des der Versammlung vorausgehenden Jahres. Bei Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages wird der Stichtag durch das Präsidium festgelegt. Vereine, welche nach dem 1.11. oder bei einem außerordentlichen Verbandstag nach dem vom Präsidium festgelegten Stichtag in den Verband aufgenommen werden, erhalten bei noch ausstehendem Kreistag und/oder Verbandstag je eine Grundstimme.
3. Die Verbandsorgane können auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden.
 4. Die Versammlungs- bzw. Sitzungsleitung kann vor einer Beschlussfassung in der Versammlung bzw. Sitzung festlegen, dass die Beschlussfassung elektronisch erfolgt. Dabei bestimmt die Versammlungs- bzw. Sitzungsleitung auch das elektronische System, mit dem die Beschlussfassung erfolgt.
 5. Das für die Einberufung des jeweiligen Verbandsorgans zuständige Einberufungsorgan kann vor der Einberufung der Sitzung bzw. Versammlung beschließen, an der Sitzung bzw. Versammlung teilnahmeberechtigten Personen zu ermöglichen,
 - a) an der Sitzung bzw. Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Rechte in der Sitzung bzw. Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - b) ohne Teilnahme an der Sitzung bzw. Versammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Sitzung bzw. Versammlung abzugeben.

Das jeweilige Einberufungsorgan kann vor der Einberufung der Sitzung bzw. Versammlung auch beschließen, dass alle an der Sitzung bzw. Versammlung teilnahmeberechtigten Personen ihre Rechte in der Sitzung bzw. Versammlung nur ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Das jeweilige Einberufungsorgan legt auch die Form der elektronischen Kommunikation bei der Teilnahme an der Sitzung bzw. Versammlung und die Form der Stimmabgabe vor der Sitzung bzw. Versammlung fest. In der Einladung zu der Sitzung bzw. Versammlung ist auf diese Beschlüsse hinzuweisen und deren Inhalt mitzuteilen.

6. Das für die Einberufung des jeweiligen Verbandsorgans zuständige Einberufungsorgan kann beschließen, dass ein ansonsten von dem Verbandsorgan in einer Sitzung bzw. Versammlung zu fassender Beschluss außerhalb dieser Sitzung bzw. Versammlung gefasst wird. Der Beschluss des Verbandsorgans ist dann wirksam, wenn alle zur Teilnahme an der Sitzung bzw. Versammlung des Verbandsorgans berechtigten Personen an dem Beschlussverfahren beteiligt wurden und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Die Frist zur Stimmenabgabe soll bei ansonsten vom Verbandstag oder einem Kreistag zu fassenden Beschlüssen mindestens eine Woche betragen, die Frist zur Stimmenabgabe für alle anderen Verbandsorgane beträgt mindestens 24 Stunden.

Das Ergebnis dieser Beschlussfassung ist den Mitgliedern des entsprechenden Verbandsorgans und den sonstigen zur Teilnahme an der Sitzung bzw. Versammlung berechtigten Personen zur Kenntnis zu bringen und in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verbandsorgans aufzunehmen.

7. Über die Sitzungen bzw. Versammlungen des jeweiligen Verbandsorgans und insbesondere die vom Verbandsorgan gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem der Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter oder einem der Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 17

Wahl und Amtszeit der Organe

1. Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums - mit Ausnahme der Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses, des Verbandsschiedsrichterausschusses und der Kreisvorsitzenden - erfolgt durch den Verbandstag.

Der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses, der Verbandsschiedsrichterobmann und die Kreisvorsitzenden bedürfen der Bestätigung durch den Verbandstag. Analog gilt dies für die entsprechenden Mitglieder der Kreisausschüsse bei den Kreistagen. Erfolgt keine Bestätigung, ist die notwendige Wahl zu wiederholen. Die Bestätigung erfolgt dann durch das Präsidium.

2. Alle Wahlen sind schriftlich und verdeckt vorzunehmen. Wenn für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen wird, ist die Wahl durch Handaufheben gestattet.
3. Werden zwei Personen für das gleiche Amt vorgeschlagen, so gilt diejenige als gewählt, welche die meisten Stimmen erhält. Haben sich drei oder mehr Personen der Wahl für das gleiche Amt gestellt und erreicht keine von ihnen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine weitere Wahl statt. Bei diesem Wahlgang ist der Kandidat gewählt,

der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält, Stimmenthaltung zählt nicht als abgegebene Stimme.

Erreichen zwei oder mehrere Vorgeschlagene die gleiche Stimmzahl, so findet eine Stichwahl zwischen den Vorgeschlagenen statt. Beim Stichwahlgang entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Liegt auch danach Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.

4. Die Mitglieder der Verbandsorgane, mit Ausnahme des Verbandstages, der Kreistage und der Kreisjugendtage, werden bis zum nächsten Verbandstag in ihr jeweiliges Amt gewählt/ berufen, sofern diese Satzung nicht eine andere Amtszeit festlegt.

Die Mitglieder aller Verbandsorgane bleiben auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit solange im Amt, bis zu ihrem Amt eine wirksame Wieder- oder Neuwahl stattgefunden hat.

Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder aus einem Verbandsorgan zwischen den Verbands- und Kreistagen kann sich das Verbandsorgan, mit Ausnahme des Verbandstages, der Kreistage und der Kreisjugendtage, durch Zuwahl selbst ergänzen. Wenn die Hälfte der Mitglieder des Verbandsorgans vorzeitig ausgeschieden ist, soll eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Ergänzungen und Neuwahlen von Mitgliedern der Verbandsorgane unterliegen der Bestätigung des Präsidiums.

Der Präsident und der 1. Vizepräsident können als nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Mitglieder des Präsidiums außerhalb von Präsidiumssitzungen und Verbandstagen nur durch Erklärung in Textform gegenüber einem anderen vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied von ihrem Amt zurücktreten.

5. Wählbar ist, wer einem Verbandsverein angehört und mindestens 18 Jahre alt ist.

Eine nach dieser Satzung mögliche Berufung durch das Präsidium in ein Amt des Verbandes ist ab der Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Betreuung durch ein gewähltes Mitglied des entsprechenden Ausschusses zu gewährleisten. Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Übernahme der Funktion muss schriftlich vorliegen.

6. Keine Person darf mehr als zwei in dieser Satzung vorgesehene Wahlämter ausüben. Einem Verbandsorgan dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder desselben Vereins angehören.
7. Die Wahlen der Ausschussmitglieder auf Kreisebene sollen vor dem Verbandstag stattfinden.

§ 18

Pflichten und Rechte der Organe

1. Die Mitglieder der Verbandsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten vom Präsidium Ausweise, die zum freien Eintritt bei allen Fußballveranstaltungen des Verbandes berechtigen.

Den Mitgliedern der Verbandsorgane sowie den Beauftragten des Verbandes werden angemessene Auslagen und Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind, erstattet.

Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sowie der pauschale

Auslagenersatz sind in den Grenzen der Gemeinnützigkeitsregelungen der Abgabenordnung zulässig. Die Entscheidung über die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen trifft das Präsidium. Soll die pauschale Aufwandsentschädigung an ein Präsidiumsmitglied gezahlt werden, darf sich dieses nicht an der Beschlussfassung darüber beteiligen.

Die Mitglieder der Verbandsorgane haben nur Anspruch auf Tagegelder, Ersatz von Übernachtungs- und Reisekosten sowie sonstiger durch Belege nachgewiesener Auslagen und Entschädigung von Aufwendungen nach Maßgabe der vom Präsidium erlassenen Richtlinien.

2. Die Mitglieder der Verbandsorgane sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Geschäfte mit größter Sorgfalt und Beschleunigung zu erledigen.
Falls ein Mitglied seine Amtspflicht nicht erfüllt, der Satzung und den Ordnungen zuwiderhandelt oder die Interessen des Verbandes auf irgendeine Weise schädigt, hat das Präsidium das Recht, dieses Mitglied seines Amtes zu entheben. Dies gilt jedoch nicht für die vom Verbandstag gewählten Präsidiumsmitglieder.
3. Alle Organe sind zugleich Aufsichtsorgane der ihnen nachgeordneten Organe und haben das Recht und die Pflicht, ihnen bekannt gewordene Verletzungen von Satzung und Ordnungen zu beanstanden und auf deren Behebung zu bestehen, ggf. unter Einschaltung des Präsidiums bzw. des ansonsten nach dieser Satzung zuständigen Vereinsorgans.

§ 19

Besondere Verpflichtungen der Vereine

1. Die Vereine sind verpflichtet:
 - die für die Gesamtheit der Verbandsvereine bestimmten Drucksachen des Verbandes zu beziehen,
 - ihre Mitglieder gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern. Vereine, die diese Anordnung nicht befolgen, haften für evtl. Folgen und werden vom Präsidium ausgeschlossen,
 - grundsätzlich für jede Mannschaft einen Schiedsrichter zu melden,
 - ihren Zugang zum Internet und zu dem vom Präsidium festgelegten EDV-Programm zu gewährleisten.
2. Die Satzungen der Verbandsvereine dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den Satzungen des Verbandes und des DFB zuwiderlaufen.

Darüber hinaus unterwirft sich jeder Verein mit seinen Mitgliedern den nachfolgenden übergeordneten Bestimmungen anderer Verbände und Stellen, jeweils in der für den Verband aktuell geltenden Fassung:

- die Satzung und die Ordnungen des Regionalverbandes Südwest (FRV), insbesondere die FRV Spielordnung, die FRV-Schiedsrichterordnung und die FRV-Rechts- und Verfahrensordnung (jeweils im Internet einsehbar unter www.frv-suedwest.de),
- die Satzung und die Ordnungen des DFB insbesondere die DFB-Spielordnung, die DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, den DFB-Ethik-Kodex, die DFB-Jugendordnung, die DFB-Schiedsrichterordnung, die DFB-Ausbildungsordnung sowie die ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen, insbesondere die DFB-Anti-Doping-Richtlinien, die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die

Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen und das DFB-Reglement für Spielervermittlung (jeweils im Internet einsehbar unter www.dfb.de),

- die Statuten der FIFA, insbesondere das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, das FIFA-Ethikreglement, das FIFA-Disziplinarreglement und das FIFA-Anti-Doping-Reglement (im Internet einsehbar unter de.fifa.com),
- die Grundsätze über den Status und Vereinswechsel von Fußballspielern (national und international), insbesondere das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern (im Internet einsehbar unter de.fifa.com),
- die Statuten der UEFA, insbesondere die UEFA-Rechtspflegeordnung und das UEFA-Dopingreglement (im Internet einsehbar unter de.uefa.com).

Gleiches gilt für die im Rahmen ihrer Zuständigkeit von den Organen des Südwestdeutschen Fußballverbandes, des Fußball-Regional-Verbandes "Südwest" oder des DFB gefassten Beschlüsse.

3. Die Satzungen der Vereine müssen bestimmen, dass bei ihrer Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das gesamte noch vorhandene Vermögen gemeinnützigen Zwecken zufließt.
4. Die Vereine sind verpflichtet, den bestandskräftigen Verlust der Steuerbegünstigung wegen der Förderung gemeinnütziger Zwecke unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 20 Finanzen

Die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Meldegebühren, Spielabgaben, Spieleinnahmen oder sonstige Einnahmen. Die Höhe der Meldegebühren wird durch den Verbandstag festgelegt.

§ 21 Spielsystem

Der Verband unterhält folgende Spielklassen:

- Verbandsliga
- Landesligen
- Bezirksligen + Gebiet
- A-Klasse + Kreisname
- B-Klasse + Kreisname
- C-Klasse + Kreisname
- D-Klasse + Kreisname
- Jugend-Kreisligen + Kreisname
- Jugend-Kreisklassen + Kreisname

§ 22 Spielbetrieb

Die Durchführung des Spielbetriebes erfolgt nach der Spielordnung und Jugendordnung sowie den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 23**Veröffentlichungen und Bekanntmachungen**

1. Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Verbandsorgane erfolgen im Internet (www.swfv.de) oder über die elektronischen Postfächer der Mitgliedsvereine in dem vom Präsidium festgelegten EDV-Programm. In gleicher Weise werden auch Termine, Strafen, Beschlüsse und Zahlungsfristen bekannt gemacht. Die Einberufungen von Verbands-, Kreis-, Kreisjugend- und Kreisschiedsrichtertagen erfolgen durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Verbandes unter www.swfv.de.

Die Vereine tragen die nachteiligen Folgen, welche durch ihre Nichtbeachtung der Veröffentlichungen und Bekanntmachungen entstehen.

2. Die Vereine sind verpflichtet, als Gastgeber von Pflichtspielen die Spielergebnisse unverzüglich, spätestens jedoch 1 Stunde nach Spielende, dem vom Präsidium festgelegten EDV-Programm zu melden.

§ 24**Absicherung von Übertragungsrechten**

Dem Präsidium steht das alleinige Recht zu, über Rundfunkübertragungen (Fernsehen und Hörfunk) von Spielen der vom Verband veranstaltenden Wettbewerbe Verträge zu schließen. Entsprechendes gilt für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet und andere Online-Dienste.

Das Präsidium kann Dritte mit der Ausübung seiner Rechte beauftragen.

§ 25**Datenverarbeitung und Datenschutz**

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der Verband die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.
Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom Verband selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im Verband sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden, der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und Verband sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken. Die Datenerfassung dient ebenfalls dazu, Betrugs- und Manipulationsversuche insbesondere im Bereich der Spielerlaubnisbeantragung bzw. Spielpassausstellung zu unterbinden und den Vereinswechsel – auch in ein anderes Bundesland – zu vereinfachen.
3. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsdatum, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person

angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, erfasst werden. Die Daten können unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken für die Eröffnung neuer Vermarktungs-Möglichkeiten im Interesse des Fußballs, insbesondere des Verbandes, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.

4. Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend der Geschäftsstelle oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
5. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden.

Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Absatz 1 Unterabsatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

6. Die Vereine übertragen ihr, sich aus Art. 28 Abs. 3 lit. h DSGVO ergebendes Recht zur Prüfung der Einhaltung der durch den Verband bereitgestellten EDV-Programmen bei Auftragsdatenverarbeitern getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz, auf den Verband. Der Verband ist berechtigt, diese Verpflichtung auf einen anderen gemeinnützigen Verband zu übertragen.

§ 26

Geschäftsstelle und Geschäftsjahr

Der Verband unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine eigene Geschäftsstelle. Über den Aufgabenbereich der Geschäftsstelle entscheidet das geschäftsführende Präsidium.

Das Geschäftsjahr des Verbandes beginnt mit dem 01.01. und endet mit dem 31.12.

§ 27

Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss des Verbandstages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes kann nicht als Dringlichkeitsantrag auf dem Verbandstag gestellt werden.

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die beiden Sportbünde Pfalz und Rheinhessen mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und fußballsportliche Zwecke zu verwenden. Das Vermögen wird den Sportbünden in dem Verhältnis der gemeldeten Mitglieder der Verbandsvereine zugeteilt.

§ 28

Nächster ordentlicher Verbandstag/Inkrafttreten

1. Der nächste ordentliche Verbandstag findet im Jahr 2028 statt.
2. Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 13.07.2024 in Kraft, sollte die Eintragung in das Vereinsregister erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, zu diesem späteren Zeitpunkt.